

Az. : 3 RK 49/64

Der Vorsitzende des 3. Senats

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

Frozensbevollmächtigte:

g e g e n

die Allgemeine Ortskrankenkasse Regensburg in Regensburg,
Minoritenweg 6, Beklagte und Revisionsbeklagte,

Frozensbevollmächtigter: vom Landes-
verband der Ortskrankenkassen in Bayern, München 15, Mai-
strasse 43,

Beigeladen:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10. r

11. :

wird der Antrag des Klägers vom 20. Juli 1964 auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Revision abgelehnt.

- 2 -

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist Inhaber einer Fahrschule und beschäftigte in den Jahren 1958 bis 1960 die beigeladenen Fahrlehrer. Beiträge zur Angestellten- und Arbeitslosenversicherung wurden für die Beigeladenen nicht entrichtet. Mit Bescheid vom 27. September 1960 forderte die beklagte Krankenkasse für diese Fahrlehrer vom Kläger die Beiträge zur Angestellten- und Arbeitslosenversicherung bis zum 31. August 1960 im Gesamtbetrag von DM 9.679,48 nach. Der hiergegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht München hat mit Urteil vom 22. Mai 1962 die gegen den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbeschleids gerichtete Klage abgewiesen. Das Bayer. Landessozialgericht hat durch Urteil vom 13. März 1964 die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der Kläger hat am 14. Mai 1964 Revision eingelegt und mit Schreiben vom 20. Juli 1964 beantragt anzuordnen, dass die Revision aufschiebende Wirkung hat. Zur Begründung führte er aus, die Allgemeine Ortskrankenkasse in Kelheim habe ihm am 2. Juli 1964 ein Ausstandsverzeichnis über 14.332,65 DM zugestellt und die auf einem Sperrkonto hinterlegte Summe von 7000,-- DM eingezogen. Das könne bei den gegebenen Verhältnissen (rückläufige Tendenz im Fahrschulbetrieb) zum Existenzverlust nicht nur des Geschäftsinhabers, sondern auch der angestellten Fahrlehrer führen.

Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden.

Klage, Berufung und Revision haben im Sozialgerichtsverfahren im Gegensatz zum Verwaltungsgerichtsverfahren grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (§§ 97, 154, 165 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Eine der gesetz-

- 3 -



- 3 -

lich zugelassenen Ausnahmen (vgl. § 97 Abs. 1 SGG) liegt hier nicht vor. Die einstweilige Aussetzung des Vollzugs eines Verwaltungsaktes durch das Gericht ist nur für den Fall der Anfechtung eines Verwaltungsaktes vorgesehen, der eine laufende Leistung herabsetzt oder entzieht (§ 97 Abs. 2 SGG). Unter einer "laufenden Leistung" i.S. dieser Vorschrift kann aber nur die Leistung an einen Versicherten oder Versorgungsberechtigten verstanden werden. Der hier streitige Verwaltungsakt betrifft aber die Nachforderung von Beiträgen zur Sozialversicherung. Eine entsprechende Anwendung der genannten Vorschrift auf den vorliegenden Fall ist nicht zulässig, weil nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nur Eingriffe in die laufende Unterhaltssicherung des von dem Verwaltungsakt Betroffenen besonders geschützt werden sollen (vgl. BSG 1, 36, 39).

Aber auch die Voraussetzungen des § 199 Abs. 2 SGG sind hier nicht erfüllt. Danach kann in den Fällen, in denen ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts die Vollstreckung durch einstweilige Anordnung aussetzen. Geregelt wird durch diese Vorschrift jedoch nur die Vollstreckung aus den in § 199 Abs. 1 SGG genannten Titeln, also aus sozialgerichtlichen Entscheidungen, Anerkenntnissen, gerichtlichen Vergleichen und Kostenfestsetzungsbeschlüssen; denn nur gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel möglich (vgl. LSG Cello, Breith. 1957, 910; Feters/Sautter/Wolff, aaO § 199 Anm. 3). Einen derartigen gerichtlichen Vollstreckungstitel hat der Kläger, der in den beiden Vorinstanzen unterlegen ist, jedoch nicht erstritten. Grundlage für die Vollstreckung ist im vorliegenden Fall vielmehr der bisher erfolglos angefochtene Verwaltungsakt der beklagten Kranken-

- 4 -



- 4 -

kasse. Damit entfällt die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung nach § 199 Abs. 2 SGG.

Der Antrag des Klägers ist daher zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)